

## **SATZUNG des Vereins zur Förderung des Kepler-Gymnasiums Ibbenbüren e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Kepler-Gymnasiums Ibbenbüren e.V.“

Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren.

Er ist in das Vereinsregister in Ibbenbüren eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, die Schule und die Schulgemeinschaft zu fördern.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder auf die Verfolgung parteipolitischer Ziele gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Erziehung und Bildung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr erreicht hat, sowie jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch eine schriftliche Austrittserklärung
- durch den Tod (natürliche Person) oder die Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
- durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Rückstand ist
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird fällig

- beim Eintritt in den Verein
- bis zum 30.4. eines jeden Jahres.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der/vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ihre/n/seine/n Stellvertreter/in, jederzeit in der gleichen Form einberufen werden wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder oder mindestens 20 % der Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es

- den Vorstand und die/den Kassenprüfer/in zu wählen
- den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen
- über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
- Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Satzung zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen der Höhe des Vereinsbeitrages und der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.

Beratend gehören dem Vorstand an: die/der Schulleiter/in, ihre/sein/e Stellvertreter/in sowie die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB, wobei die/der Vorsitzende oder ihr/sein/e Stellvertreter/in mitwirken sollen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben ehrenamtlich. Er entscheidet mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Vergabe von Aufträgen von mehr als DM 500,-- ist die Beteiligung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die/Der Schriftführer/in hat über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in gegenzuzeichnendes Protokoll abzufassen.

Der/Dem Kassierer/in obliegen die Vermögensverwaltung und die laufenden Kassengeschäfte.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren.

Die/Der Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur für eine Wahlperiode zulässig.

Die/Der Kassenprüfer/in prüft die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch, legt der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vor und nimmt zur Entlastung des Vorstandes Stellung.

### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Schulträger zu überweisen. Der Schulträger darf das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für das Kepler-Gymnasium verwenden.

Diese vollständige Neufassung der Satzung vom 23.02.1978 ist von der Mitgliederversammlung am 24.11.1998 beschlossen worden.